

Deklarationspflicht für Betriebe, die einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (ave GAV) unterstellt sind

Die Zentrale Paritätische Kommission (ZPK) stellt immer wieder fest, dass Betriebe und Angestellte nicht bei der ZPK deklariert werden.

Unterstellung ave GAV

Die Allgemeinverbindlicherklärung eines GAV erfolgt durch die Regierung mittels Verordnung. Ave-GAV-Bestimmungen werden damit auf **alle ArbeitgeberInnen sowie ArbeitnehmerInnen** eines Wirtschafts- oder eines Berufszweiges ausgeweitet. Das bedeutet, dass die Bestimmungen nicht nur von Mitgliedern der WKL oder des LANV eingehalten werden müssen, sondern auch von Aussenstehenden im Raum Liechtenstein.

15 allgemeinverbindliche Gesamtarbeitsverträge

Derzeit sind folgende 15 ave GAVs in Liechtenstein in Rechtskraft:

- Autogewerbe (inkl. Zweirad)
- Baumeister- & Pflasterergewerbe
- Detailhandelsgewerbe
- Elektro-Elektronik & Medientechnikgewerbe
- Gärtner- & Floristengewerbe
- Gebäudereinigungs- & Hauswartinstandsgewerbe
- Gipser-, Maler- & Gerüstbaugewerbe
- Haustechnik- & Spenglergewerbe
- Informatikgewerbe
- Metallgewerbe
- Ofenbauer- & Plattenlegergewerbe
- Personalverleih



© shutterstock

- Raumausstatter- & Bodenlegergewerbe
- Schreinerergewerbe
- Zimmermeister- & Dachdeckergewerbe

Deklarationspflicht

Die Deklaration ist eine Bringschuld der Betriebe. Jene Betriebe, die einem ave GAV unterstehen, sind verpflichtet, den Betrieb sowie seine Angestellten bis zum jeweiligen Monatsende einer Mutation bei der ZPK zu deklarieren.

Neue Betriebe werden angehalten, sich bei der ZPK anzumelden.

Wichtig: Die ZPK erhält keine Daten von Dritten, wie z.B. von der Landesverwaltung, der AHV-IV-FAK Anstalt oder anderen Institutionen!

Agieren statt reagieren

Sind Sie nicht sicher, ob Sie einem ave GAV unterstellt sind, dann können Sie dies mit der ZPK gerne abklären.

Konventionalstrafe

Werden Betriebe und/oder die Angestellten gar nicht oder zu spät deklariert, so kann dies zu einer Konventionalstrafe und zu Kontroll- und Verfahrenskosten führen.

Die Deklarationspflicht wird notfalls auch gerichtlich durchgesetzt.

Kein Verein

Die ZPK ist kein Verein, bei dem man ein- oder austritt! Sie ist ein Vollzugsorgan der 15 ave GAVs in Liechtenstein. Sie kontrolliert die Einhaltung der gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen und setzt auch diese durch.

Informationen

Informationen, Leitfaden zur Deklaration und vieles mehr können auf der ZPK-Homepage kostenlos abgerufen und heruntergeladen werden.

«Gleich lange Spiesse für alle»



Austrasse 9
Postfach 966
LI-9490 Vaduz
info@zpk.li
www.zpk.li

Für die Überwachung und den Vollzug von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen wurde von den Sozialpartnern (Liechtensteinischer ArbeitnehmerInnenverband, LANV und Wirtschaftskammer Liechtenstein, WKL) die Stiftung SAVE im Jahr 2007 gegründet. Die Zentrale Paritätische Kommission (ZPK) wurde für den Vollzug und die Kontrolle eingesetzt.

Die ZPK hat die Aufgabe und Kompetenz, die Einhaltung der GAV-Bestimmungen im zuständigen Geltungsbereich zu kontrollieren und durchzusetzen.